

Rothenthurm, 15.05.2023

«Also eigentlich bleibt alles beim Alten» - innerfamiliäre Betriebsübergaben und deren Auswirkungen auf die Versicherungsdeckungen

In der Laufbahn vieler Landwirten steht irgendwann der Moment der Hofübergabe an. Übernimmt ein Sohn oder eine Tochter den elterlichen Betrieb heisst es oft «also eigentlich bleibt vorübergehend alles beim Alten». Eine Situation, die nicht unterschätzt werden darf.

Die meisten betrieblichen Versicherungen werden entweder überschrieben oder analog zur Situation der Eltern abgeschlossen. Beispiele dazu sind die Gebäude-, Betriebsrechtsschutz- und die Betriebshaftpflichtversicherung.

Familieneigen oder familienfremd?

Die grösste Schwierigkeit ist aber die richtige Versicherungslösung für die Familienangehörigen. Eine Spezialität der Landwirtschaft ist die Unterscheidung «familieneigen» und «familienfremd». Gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) werden familieneigene Mitarbeitende anders gewertet als familienfremde. Als familieneigen gelten Verwandte in direkter Linie zur betriebsleitenden Person, also Grosseltern, Eltern, Kinder und Ehepartner/in. Familienfremd dagegen sind Geschwister, Schwiegereltern und Freund/innen (auch wenn sie im gleichen Haushalt leben und allenfalls gemeinsame Kinder haben).

Familienfremde Angestellte - obligatorische Versicherungen

Bei den Versicherungen der landwirtschaftlichen Mitarbeiter ist diese Unterscheidung wichtig. Familienfremde Angestellte muss der Arbeitgeber gemäss dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) ab dem 1. Lohnfranken gegen Berufsunfall versichern. Ab einer Arbeitszeit von mind. 8 Stunden pro Woche müssen die Angestellten auch gegen Nichtberufsunfall versichert werden.

Eine weitere gesetzliche Grundlage bietet das Bundesgesetz der beruflichen Vorsorge (BVG). Demnach müssen volljährige familienfremde Angestellte in der 2. Säule versichert werden, wenn sie mehr als 3 Monate am Stück beim gleichen Arbeitgeber angestellt sind und dabei monatlich mehr als CHF 1'837.50 verdienen oder einen Jahresverdienst von mehr als CHF 22'050.— erwirtschaften. Zudem sieht der Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft im Kanton Schwyz vor, dass eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen werden muss.

Familieneigene Angestellte – welche Versicherungen sind notwendig

Familieneigene Angestellte sind ähnlich wie die Selbständigerwerbenden zu versichern. Für die Unfallversicherung und die Krankentaggeldversicherung müssen die mitarbeitenden Familienmitglieder selber aufkommen. Auch die berufliche Vorsorge ist für sie freiwillig und kann nicht über den Betriebsleiter versichert werden. Auf einen Blick bedeutet dies:

- Unfall: Einschluss der Unfalldeckung in der Grundversicherung oder eine Deckung über eine ausserbetriebliche Anstellung
- Erwerbsausfall: Kranken- und Unfalltaggeldversicherung
- Invalidität und Tod: Risikoversicherung allenfalls über eine Lösung in der Säule 3b oder in Kombination mit der Altersvorsorge in der Säule 2b

Nicht ganz so kompliziert sieht dies bei den Sozialversicherungen aus. Die Beiträge für AHV/IV/EO werden bei allen Mitarbeitenden gleich abgerechnet. Zusätzlich für die familienfremden Arbeitnehmenden wird noch ein Abzug der Arbeitslosenversicherung fällig.

Zusammenfassend sehen die Versicherungen wie folgt aus:

	Selbständig- erwerbende	Mitarbeitende Familienmitglieder Landwirtschaft		Familienfremde Angestellte	
	Total	Total Arbeitgeber	Abzug Arbeitnehmer	Total Arbeitgeber	Abzug Arbeitnehmer
AHV	sinkende Beitragsskala	8.700%	4.350%	8.700%	4.350%
IV		1.400%	0.700%	1.400%	0.700%
EO		0.500%	0.250%	0.500%	0.250%
Total		10.600%	5.300%	10.600%	5.300%
ALV*				-	1.100%

*Arbeitslosenversicherung

**Prämien Global-
versicherung Agrisano 2023**

Unfallver- sicherung	Heilungs- und Behandlungskosten über Grundversicherung Krankenkasse	BU**	ab 1. Lohnfranken	3.083%	-
		NBU***	ab 8 Std./Woche	1.607%	1.607%
Taggeld- leistungen	Kranken- und Unfalltaggeldversicherung als Einzelversicherung	Unfall	in BU und NBU inbegriffen	-	-
		Krankheit	Kollektiv- krankentaggeld	0.650%	0.325%
Berufliche Vorsorge	Freiwillige berufliche Vorsorge Säule 2b	obligatorische berufliche Vorsorge in Säule 2a		je nach Einkommen, hälftig AG und AN****	

** Berufsunfall, *** Nichtberufsunfall, **** Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ein weitverbreiteter Irrtum ist die NBU-Deckung über den ausserbetrieblichen Arbeitgeber. Bei selbständigen Landwirten und deren mitarbeitenden Familienmitgliedern ist mit der Nichtberufsunfalldeckung der externen Anstellung der Unfall auf dem landwirtschaftlichen Betrieb mitversichert. Unfälle der familienfremden Angestellten gelten aber immer als Betriebsunfall des Landwirtschaftsbetriebes und nie als Nichtberufsunfall der externen Anstellung. Auch wenn der Angestellte 100 % extern angestellt ist und nur einige wenige Stunden pro Monat gegen Entlohnung (Bar- und/oder Naturallohn) auf dem Betrieb mithilft. Als familienfremd gelten zudem auch Kinder, welche auf dem elterlichen Betrieb ein Heimlehrjahr absolvieren.

Wenn auch Sie sich in einer Hofübergabe der Kategorie «es bleibt eigentlich alles beim Alten» befinden und sich nicht ganz sicher sind, wie Ihre Liebsten versichert sind, zögern Sie nicht uns anzurufen. Gerne stehen wir Ihnen unter 041 825 00 65 zur Verfügung.

Myrtha Mathis, Leiterin Versicherungsberatung
Bauernvereinigung des Kantons Schwyz